Gesetz zur Förderung der Standortqualität (Standortförderungsgesetz)

Änderung vom [Datum]

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 501 (Gesetz zur Förderung der Wirtschaft (Wirtschaftsförderungsgesetz) vom 19. April 2007) (Stand 1. August 2007) wird wie folgt geändert:

Titel (geändert)
Gesetz
zur Förderung der Standortqualität (Standortförderungsgesetz)

§ 1 Abs. 2 (geändert)
Zweck (Überschrift geändert)
[2] Er setzt sich in allen Bereichen seiner Zuständigkeit für nachhaltige Rahmenbedingungen ein, welche der Stärkung der Wirtschafts- und Innovationskraft sowie der Standortqualität förderlich sind.

§ 2 Abs. 1
[1] Der Kanton kann im Rahmen seiner Wirtschafts- und Standortpolitik insbesondere Massnahmen ergreifen zur:

a. **(geändert)** Unterstützung von Projekten und Vorhaben, welche zu einer Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit des Standortes führen;
d. *Aufgehoben.*
e. *Aufgehoben.*
f. **(geändert)** Verbesserung der Wahrnehmung und des Bekanntheitsgrades der Wirtschaftsregion im In- und Ausland;
g. **(neu)** Arealentwicklung, die die Attraktivität von Arbeitsgebieten steigert, die Anzahl verfügbarer Wirtschaftsflächen erhöht sowie die Unterstützung von Unternehmen bei An-, Um- und Erweiterungsbauplänen.

§ 3
Aufgehoben.

§ 3a (neu)
Weitere Massnahmen
[1] Der Kanton kann Beiträge leisten, insbesondere an:
a. die Erarbeitung von Studien und Konzepten;
b. überbetriebliche Kooperations- und Gemeinschaftsprojekte;
c. flankierende Massnahmen im Sinne der kantonalen Standortförderung;
d. regionale Gründungs-, Innovations- oder Technologiezentren;
e. Förderpreise für herausragende Leistungen zur Stärkung der regionalen Wirtschaft;
f. kantonale Messen und Ausstellungen.

§ 3b (neu)
Institutionen, regionale und überregionale Organisationen
[1] An Institutionen, regionale und überregionale Organisationen können Finanzierungsbeiträge gewährt werden, wenn sie durch ihre Tätigkeit massgeblich dazu beitragen:
a. die Attraktivität und Sichtbarkeit von Gemeinden, Regionen oder Branchen zu erhöhen;
b. die Wettbewerbsfähigkeit des regionalen Wirtschaftsraumes zu steigern;
c. volks- und betriebswirtschaftliche Grundlagen für die Entwicklung von Strategien, Konzepten und Programmen für Gemeinden, Regionen oder Branchen bereitzustellen.

Titel nach § 4
3 (aufgehoben)

§ 5
Aufgehoben.

§ 6
Aufgehoben.

§ 7 Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu)
[2] Die Ausrichtung von Unterstützungsleistungen setzt die Einreichung eines begründeten Gesuchs voraus.

[3] Auf Gesuche wird in der Regel nicht eingetreten, wenn zum Zeitpunkt der Einreichung bereits mit der Ausführung des Projektes begonnen wurde.

§ 8

Aufgehoben.

§ 8a (neu)

Zuständigkeit

[1] Die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion ist zuständig für den Vollzug des Gesetzes.

[2] Sie sorgt beim Erlass und bei der Anwendung von Vorschriften, die den Geltungsbereich des Gesetzes und der Verordnung berühren, für die notwendige Koordination.

§ 8b (neu)

Arbeitsgruppe

[1] Der Regierungsrat kann eine Arbeitsgruppe bestellen, die ihn bei wichtigen Sachfragen oder bei wichtigen Projekten der Standortförderung berät.

§ 9

Aufgehoben.

§ 10 Abs. 1 (aufgehoben), Abs. 2 (geändert), Abs. 5 (neu)

[1] *Aufgehoben.*

[2] Der Kanton führt eine Anlauf-, Informations-, Beratungs- und Koordinationsstelle für die Anliegen der Wirtschaft und der Verwaltung und sorgt für die Vermittlung von Auskünften sowie Kontakten im Zusammenhang mit Fragen der Wirtschafts- und Standortförderung.

[5] Die überdirektionale Zusammenarbeit im Bereich der Wirtschafts- und Standortförderung regelt der Regierungsrat auf dem Verordnungsweg.

§ 11 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

[1] Gesuche sind an die Standortförderungsstelle zu richten.

[2] Die Gesuchsteller sind verpflichtet, alle zur Beurteilung notwendigen Auskünfte zu erteilen und Einsicht in die Geschäftsbücher und andere Unterlagen zu gewähren.

Anhänge

1 Vademecum **(geändert)**

II.

Der Erlass SGS 640 (Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002) (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:

§ 98 Abs. 3 (geändert)

[3] Der Kanton kann weitere Beiträge an Firmen und privatrechtliche Organisationen für die Führung von berufsvorbereitenden Angeboten, Lehrwerkstätten, beruflichen Grundschulen, Lehrlingsheimen, an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen, an Massnahmen zur Lehrstellenförderung und zur Steigerung der Attraktivität der Berufsbildung sowie an interkantonale Einrichtungen und Veranstaltungen ausrichten.

Anhänge

1 Vademecum **(geändert)**

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderung.

Liestal,
Im Namen des Landrats
der Präsident: Schoch
der Landschreiber: Vetter